## Schloss-Stadt Hückeswagen, Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Schreiben, Inhalt Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss-empfehlung |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Bezirksregierung Köln, Dez. 53 | 22.01.2021 | Zu der Planung werden folgende Hinweise gegeben: | | |
| | | | In den Planunterlagen werde sich umfangreich mit dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG im Hinblick auf Betriebsbereiche auseinandergesetzt. Dies stehe ggf. im Widerspruch zu den Ausführungen unter Nr. 1.2 der Begründung, nach denen keine Anhaltspunkte zur Beachtung des Abstandsgebotes des § 50 BImSchG vorliegen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Planung werden keine Vorhaben ermöglicht, die dem Abstandsgebot aus § 50 BImSchG zuwiderlaufen. Insofern besteht hier kein inhaltlicher Widerspruch der Planung. Die Begründung wird an dieser Stelle aber klarstellend ergänzt, dass aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan keine Anhaltspunkte zur Beachtung des Abstandsgebotes des § 50 BImSchG vorliegen. | Die Begründung wird klarstellend unter Pkt.1.2 ergänzt. |
| | | | Aufgrund der Entfernung von 30 m zur Ortslage Oberdorp sollen in dem Gewerbegebiet nur Betriebe angesiedelt werden, die auch in einem Mischgebiet zulässig sind. Mit der Festsetzung Nr. 1.1.3 werden aber die Ansiedlung bestimmter Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG ermöglicht. Es wird angeregt, hier zu überdenken, ob eine solche Ansiedlungsmöglichkeit nicht der vorgesehenen Eigenart des Gebietes widerspricht. | Zielsetzung der Festsetzung unter Pkt. 1.1.3 ist es, die Zulässigkeit aller Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden auszuschließen. Lediglich Ausnahmen sind dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Auswirkungen von schweren Unfällen i.S.d Art 3 Nr. 13 der Seveso-III-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Insofern ist hier kein Widerspruch zu den Planungszielen und der vorgesehenen Eigenart des Plangebietes zu erkennen.<br><br>Dieser Sachverhalt wurde zwischen dem beauftragten Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH und dem Einwender | Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird klarstellend geändert. Eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist durchzuführen. |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Schreiben, Inhalt Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss-empfehlung |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | | | (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) am 23.02.21 und 26.02.21 telefonisch erörtert.<br><br>Es wurde festgestellt, dass hinsichtlich der Ziele der Planung kein Dissenz besteht. Gleichwohl könne durch die gewählte Festsetzung, in der zudem die Stoffklassen I-IV nach Leitfaden KAS-18 ausgeschlossen werden, planungsrechtlich nicht sichergestellt werden, dass sich für eine Anlage (mit bestimmten umweltgefährdenden Stoffen) ein Achtungsabstand von 0 m und somit keine Abstandsklasse nach Leitfaden KAS-18 ergebe und somit zulässig wäre.<br><br>Daher wird vorgeschlagen, die Festsetzung dahingehend klarstellend zu ändern, dass die Kopplung des Ausschlusses dieser Anlagen an die Stoffklassen entfällt. Die Ausnahmevoraussetzung könne weiterhin bestehen bleiben. Die Festsetzung unter 1.1.3 lautet dann wie folgt:<br><br>*„Innerhalb des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 4 Ziff. 2 BauNVO alle Anlagen nicht zulässig, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereiches wären.*<br><br>*Ausnahmsweise können Anlagen i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen ist, dass aufgrund baulicher, technischer oder sonstiger Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist, um Auswirkungen von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. Seveso-III-Richtlinie) ausschließen zu können.“* | |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Schreiben, Inhalt Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss-empfehlung |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Da durch die Änderung der Festsetzung die Inhalte der Planung (Zulässigkeit von Anlagen im Gewerbegebiet) berührt sind, ist eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. | |
| | | | Bei Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG handele es sich in den meisten Fällen um nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen, für deren Errichtung ein entsprechendes Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich ist (nicht nur ein Plangenehmigungsverfahren, siehe Seite 14 der Planbegründung). Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Ansiedlung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage in einem dermaßen eingeschränkten Gewerbegebiet überhaupt zulässig wäre. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br>Ob die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, ist im Planvollzug, also anlässlich der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu klären.<br>Die Gemeinde ist dabei auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Maßgabe von § 36 BauGB zu beteiligen. Die Begründung unter Pkt. 4.1 wird dahin klarstellend ergänzt. | Die Begründung wird klarstellend unter Pkt.4.1 ergänzt. |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Schreiben, Inhalt Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss-empfehlung |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | | Je nach gehandhabten Stoffen sei es möglich, dass sich für eine Anlage ein Achtungsabstand von 0 m und somit keine Abstandsklasse nach Leitfaden KAS-18 ergebe (z.B. bei bestimmten umweltgefährlichen Stoffen) Eine solche Anlage wäre dann nach Absatz 1 der vorgesehenen Festsetzung Nr. 1.1.3 direkt zulässig, ohne dass die in Absatz 2 der textlichen Festsetzung aufgeführte Ausnahme zur Anwendung kommen würde. | Dieser Sachverhalt wurde zwischen dem Planungsbüro und dem Einwender erörtert. Die Festsetzung wird, wie oben dargelegt, klarstellend geändert. | Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung klarstellend geändert. Eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB ist durchzuführen. |
| 1 | | | Es wird angeführt, dass in der Begründung unter Nr. 6.8 nicht auf die Ausnahmeregelung in der Festsetzung Nr.1.13 eingegangen wird.<br><br>Es wird auf das Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ hingewiesen sowie auf den KAS-Leitfaden und angeregt, die Festsetzungen und Begründung unter Berücksichtigung diese Gutachtens zu prüfen. | Das ist zutreffend. Die Begründung wird hierzu klarstellend ergänzt.<br><br>Die Festsetzung wurde aus Vorsorgegesichtspunkten getroffen. Der KAS-Leitfaden sowie das genannte Gutachten sind bekannt und bei der Bearbeitung dieser Festsetzungen berücksichtigt worden. Insbesondere auf die Festsetzungsbeispiele Nr. 3 auf den Seiten 41 und 42 des Gutachtens wird verwiesen. Die Anregung ist insofern berücksichtigt. | Der Anregung wird gefolgt, die Begründung klarstellend ergänzt.<br><br>Die Anregung ist berücksichtigt. |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Schreiben, Inhalt Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss-empfehlung |
|---|---|---|---|---|---|
| 2 | Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth | 04.01.2021 | Es bestehen keine Bedenken. Das Grundstück kann, je nach Leistungsbedarf, mit Energie und Trinkwasser aus den Netzen der BEW versorgt werden.<br><br>Es wird bei weiteren Änderungen um jeweilige Information gebeten. | Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen. | Keine Abwägung erforderlich. |
| 16 | Industrie- und Handelskammer zu Köln; Zweigstelle Oberberg, Gummersbach | 21.12.2020 | … Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung, da sie der Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken in Hückeswagen dient. Drüber hinaus wird mit der genannten Fläche ein bündiger Abschluss des Gewerbegebietes West II erreicht. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. | Keine Abwägung erforderlich. |
| 24 | Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 | 09.02.2021 | Die Auswertung der Luftbilder aus den Jahren 1939 -1945 und andere historische Unterlagen geben keine Hinweise auf vorhandene Kampfmittel. Eine Überprüfung des Planbereichs ist nicht erforderlich.<br><br>Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.<br><br>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite wird hingewiesen. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen und wird entsprechend ergänzt. | Die Anregung wird berücksichtigt. |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Schreiben, Inhalt Behörde, TöB | Stellungnahme Verwaltung | Beschluss-empfehlung |
|---|---|---|---|---|---|
| 25 | Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister | 04.01.2021 | Von Seiten der Stadt Remscheid bestehen keine Einwendungen gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56 „Winterhagen – Scheideweg“, 4. Änderung. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. | Keine Abwägung erforderlich. |
| 27 | PLEdoc GmbH, Essen | 21.12.2020 | Von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.<br>Es wird darauf hingewiesen, dass diese Auskunft nur für den im Übersichtsplan markierten Bereich dient.<br>Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. | Keine Abwägung erforderlich. |
| 31 | Westnetz GmbH<br>Dortmund | 16.12.2020 | Die Westnetz GmbH beauskunftet nur die Steuerkabel. Im Bebauungsplangebiet bestehen keine Anlagen der Westnetz GmbH (Fttx, Gas, Strom, Wasser, Wärme). | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. | Keine Abwägung erforderlich. |
| 39 | EWR GmbH, Remscheid | 17.12.2020 | Es bestehen keine Anregungen und Bedenken. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. | Keine Abwägung erforderlich. |
| 45 | Vodafone NRW GmbH , Kassel | 04.01.2021 | Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. | Keine Abwägung erforderlich. |

Hückeswagen, den ……...2021

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder